

Uwe Maeffert
RECHTSANWALT

Bahrenfelder Straße 162
22765 Hamburg
Gerichtsfach 115
Telefon 040-391614/15
Telefax 040-3901307
ra.maeffert@yahoo.de

RA Uwe Maeffert · Bahrenfelder Straße 162 · 22765 Hamburg

Hamburger Sparkasse
BLZ 200 505 50
Konto 1042/210 805

An das
Präsidium des Landgerichts
Hamburg

Sievekingplatz
22355 Hamburg

7.2.2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit führe ich

Dienstaufsichtsbeschwerde

gegen den VRiLG Dr. Schwarz, Vorsitzender Richter der
Kleinen Strafkammer 1 des LG Hamburg.

Der Dienstaufsichtsbeschwerde liegt folgender Sachver-
halt zugrunde:

Der Richter Dr. Schwarz ist seit Frühsommer 2009 Vorsitzen-
der der Kl. Strafkammer 1. Einer seiner ersten Prozesse
der Berufungsstrafkammer war der aufgrund der Berufung der
Staatsanwaltschaft Hamburg anhängige Prozeß gegen den Ham-
burger Polizeibeamten Kamiar Mobayyen, den ich verteidige.
Mein Mandant war vom Amtsgericht Blankenese aus tatsächli-
chen Gründen nach einem siebentägigen Prozeß freigespro-
chen worden.

- 2 -

Der Richter Dr. Schwarz schuf von Anfang an aus Gründen, die mir nicht bekannt sind, ein eisiges Prozeßklima. Über einen Justizwachtmeister verwehrte er dem Angeklagten, neben dem Verteidiger Platz zu nehmen, woran er auch festhielt, nachdem mein Mandant erklärt hatte, dass er von seinem Schweigerecht Gebrauch machen werde.

Nach zwanzig Verhandlungstagen ist das Verfahren am 2.2.10 durch die für begründet gehaltene Ablehnung gemäß den §§ 24 ff. StPO des Richters Dr. Schwarz ausgesetzt worden. Dem waren aussergewöhnliche Geschehnisse vorausgegangen.

In der Hauptverhandlung vom 24.11.09 habe ich eine schriftlich formulierte Prozeßerklärung abgegeben, die das bis dahin aus meiner Sicht Wesentliche eines Prozesses darstellt, in dem meinem Mandanten durch den Richter Dr. Schwarz und den Staatsanwalt Keunecke keine Fairneß zuteil wurde und wohl auch nicht werden sollte. Anliegend überreiche ich eine Kopie meiner Erklärung vom 24.11.09 und möchte mich vollen Umfangs darauf beziehen.

Die Besonderheit innerhalb dieses Komplexes, denke ich, ist der Umstand, dass ich mich veranlasst sah, ein sprachwissenschaftliches Gutachten einzuholen, dessen Untersuchungsgegenstand dienstliche Äusserungen abgelehnter Laienrichter war und das sie der Unwahrheit überführt. Mit Unterstützung, wahrscheinlich sogar aufgrund Direktive durch den Richter Dr. Schwarz ist an der Unwahrheit bis zum Schluß festgehalten worden. Für die Erkenntnis, dass die ersten beiden dienstlichen Äusserungen der Schöffen Gravert und Wilhelmi nicht unabhängig voneinander verfasst sein konnten, bedurfte es eigentlich nicht des Gutachtens. So war auch für den VRiLG Dr. Halbach "offensichtlich", dass sich der eine Schöffe an der dienstlichen Äusserung des anderen

- 3 -

"orientiert" hatte, doch nannte der Ablehnungsrichter dies absurderweise "selbstbestimmt" und ließ durchgehen, dass der Schöffe W. erklärt hatte, er habe seine dienstliche Äusserung "ohne fremde Hilfe" und "ohne Mitwirkung durch andere Personen" verfasst. Das hätte man so wohl über die Bühne gebracht, wenn nicht der Schöffe W. bald darauf mit einer weiteren dienstlichen Äusserung erklärt hätte, er habe, als er sich erstmals äusserte, die Kopie der Äusserung seines Mitschöffen noch gar nicht gehabt. Von diesem Zeitpunkt an gab es keine geäusserte Erklärung mehr für das Zustandekommen der identischen Texte.

Unter der Prozeßherrschaft durch den Richter Dr. Schwarz verweigerten die Schöffen begründungslos, sich dazu zu erklären, wie es zu derart übereinstimmenden dienstlichen Äusserungen gekommen war. Die Verweigerung ging so weit, dass der Schöffe Gravert, dessen erste dienstliche Äusserung undatiert ist und keinen Zugangsstempel oder -vermerk trägt, sich weigerte, über den Zeitpunkt seiner Fertigung auch nur Auskunft zu geben. In der HV vom 14.1.10, nachdem ich ein ergänzendes Gutachten des Sprachwissenschaftlers Prof. Dr. Voigt, Universität Hamburg, vorgelegt hatte, das den Nachweis der Unwahrhaftigkeit der Behauptung von eigenständiger Fertigung vertieft, verkündete der Richter Dr. Schwarz, ohne "seinen" Schöffen auch nur die Gelegenheit zu eigener Willensbildung gegeben zu haben; dass er "im Namen der Schöffen erkläre, dass sie sich nicht erklären werden.

Eine Kopie des ergänzenden Gutachtens überreiche ich anliegend.

Ich gehe längst nicht mehr davon aus, dass die übereinstimmenden dienstlichen Äusserungen der Schöffen nur dadurch zustandekamen, indem der eine vom anderen abschrieb und dies abseits vom Richter Dr. Schwarz geschah. Diese These

- 4 -

erklärt das Verhalten des VRLG Dr. Schwarz nicht. Er hatte ein eigenes Interesse daran, dass das Zustandekommen der übereinstimmenden Äusserungen der Schöffen nicht offenbart wurde, und ich halte, wenn man sich auch die späteren dienstlichen Äusserungen bis hin zur Aussetzung des Prozesses ansieht, für plausibel, dass durch Richter Dr. Schwarz selbst der Text der Äusserungen der Schöffen von September 2009 auf das Ablehnungsgesuch vom 27.8.09 vorgegeben worden war. Die über Monate durchgehaltene Verweigerung seitens aller Kammermitglieder hat Komplottcharakter.

Leider und wenig nachvollziehbar fand das Verweigerungsverhalten Unterstützung durch weitere, mit der Sache befasste Richter. So wurde haltlos konstruiert, die Schöffen würden keine Auskunftspflicht haben. Das ist falsch. Besteht ein sachlicher Grund für die Auskunft, haben amtierende Laienrichter auch die Pflicht dazu. Der sachliche Grund ergab sich aus der Unvereinbarkeit des sprachwissenschaftlichen Gutachtens mit der Behauptung der eigenständigen Fertigung zweier dienstlicher Äusserungen. Für den einen Schöffen ergab sich ^{RI} allein schon daraus, dass seiner dienstlichen Äusserung, einer Urkunde, das Datum fehlte, an dem sie geschrieben worden war. Man hätte ergänzende dienstliche Äusserungen einholen können und müssen. Mein wiederholter Antrag hierauf wurde regelmässig schlicht übergangen. Man spekulierte über "Möglichkeiten", die sich ebenfalls mit dem Gutachten nicht vereinbaren liessen, anstatt sich um Aufklärung zu bemühen. Aus verständiger Sicht war dieses Verhalten nur als Anstrengung zu begreifen, den Prozeß nicht in seinem Bestand zu gefährden. Der Vertreter der Staatsanwaltschaft hat nie Position zu der zentralen Frage bezogen. Ihm war bewusst, dass die dienstlichen Äusserungen, die den Ausgangspunkt bilden, falsch waren, also schwieg auch er. Was die Justiz sich leistete, um den Prozeß zu "retten", war ein Armutszeugnis und ein Zuwiderhandeln gegen die den

- 5 -

Angeklagten vor Willkür schützende Rechtsstaatlichkeit - bis es wirklich nicht mehr weiterging.

Es ging nicht mehr weiter, als es zum Konflikt zwischen den befassten Berufsrichtern kam oder aber ein solcher "aufbruch": Als ich am 27.1.10 Akteneinsicht nahm, erblickte ich einen am 17.1.10 verfassten Vermerk der VRiLG Barrelet mit dem folgenden Inhalt:

"Am Donnerstagnachmittag - 14.01.10 - bat ich den VRiLG Dr. Schwarz zu einem Gespräch über das weitere Vorgehen in mein Zimmer und erklärte ihm, dass ich nicht verstehen könne, warum er allen, nicht nur mir, sondern im Ergebnis auch sich selbst, das Leben so schwer mache und ich künftig nicht mehr bereit sei, in dieser Weise (sehr späte Abgabe von dienstlichen Erklärungen, Thema Aktenführung) noch irgendwelche Ablehnungsgesuche zu bearbeiten. Das Gespräch nahm einen unerfreulichen Verlauf, weil VRiLG Dr. Schwarz seinen eigenen Anteil an den Problemen bestritt, mir Vorhalte machte und mich schließlich beim Hinausgehen im scharfen Ton davor warnte, diese Sachen zu kolportieren. Ich antwortete konsterniert, dass sich doch alles aus der Akte ergebe".

Ich hatte für meinen Mandanten unter dem 15.1.10 gegen die Richter der Kammer ein fünf Punkte umfassendes Ablehnungsgesuch vorgetragen, dessen Ziffer 1 die säumige dienstliche Äusserung des Richters Dr. Schwarz als Grund nennt. Dazu hatte sich der Richter am 25.1.10 dienstlich geäußert:

"... Mir war nicht bewusst, dass - nach Meinung des Angeklagten - die zur Entscheidung berufene Richterin 'so unter Druck' gesetzt worden sei, 'dass ihr eine sorgfältige Bearbeitung unmöglich war'..."

Dass es aber genau darüber zu einer scharfen Auseinandersetzung zwischen ihm und der VRiLG Barrelet gekommen war,

- 6 -

teilte der Richter Dr. Schwarz nicht mit.

Über das auf den richterlichen Vermerk vom 17.1.10, der mir erst durch Akteneinsicht zur Kenntnis gelangte, gestützte Ablehnungsgesuch vom 27.1.10 musste nicht mehr entschieden werden. Den durchgreifenden Beschluß vom 2.2.10, der sich nur mit der Ziffer 1 des Gesuchs vom 15.1.10 befasst, überreiche ich in Kopie als Anlage.

Gegenstand meiner Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den VRIiLG Dr. Schwarz ist der Inhalt des Vermerks der VRIiLG Barrelet vom 17.1.10. Sein darin dokumentiertes Verhalten liegt außerhalb des Kernbereichs richterlicher Tätigkeit. Es wird dazu einiges aufzuklären sein. Wie sich aus der Akte ergibt, hat sich Richter Dr. Schwarz am 26.1.10 in einem Vermerk zur Darstellung der Richterin Barrelet geäußert. Er hat nicht widersprochen, die Kollegin "im scharfen Ton gewarnt zu haben, diese Sachen zu kolportieren". Wie hatte er sich dazu versteigen können, zu "warnen", und an was für ein Pressionsmittel hatte er dabei gedacht? Wem gegenüber sollte was nicht "kolportiert" werden? Was war überhaupt mit "Kolportage" gemeint?

Es drängt sich geradezu die Parallele im Komplex der dienstlichen Äusserungen der Schöffen auf, die zur Frage des Zustandekommens der identischen Erklärungen nach dem Willen des Richters Dr. Schwarz beharrlich alles verschwiegen. Hier hatte der Richter die Sache im Griff, und es wurde bis zum Schluß dichtgehalten. Gewiß sind "unerfahrene" (so die Diktion des VRLG Dr. Halbach) Laienrichter leichter für die Warnung durch einen Vorsitzenden, "diese Sachen zu kolportieren", empfänglich als eine Richterkollegin. Genauso haben die Schöffen gewirkt: "gewarnt". Der Schöffe Wilhelmi gab zum Schluß fünf dienstliche Äusserungen mit dem ein-

- 7 -

heitlichen Text ab, er "weise die Vorwürfe zurück und habe dem nichts hinzuzufügen", und beiden fehlte es schließlich gar an der Courage für ein zustimmendes Nicken, als der Richter Dr. Schwarz für sie erklärte, sie würden keine Frage beantworten.

Ich stehe Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren des Präsidiums, für Auskünfte zum gesamten Prozeßgeschehen zur Verfügung und bitte, den Eingang der Dienstaufsichtsbeschwerde zu bestätigen.

Das AZ des LG Hamburg ist 701 Ns 92/08.

Mit freundlichen Grüßen
Rechtsanwalt

